

Kurztitel

Kardiotechnikergesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 96/1998

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

23.06.2006

Text**Zulassung zur Ausbildung**

§ 25. Personen, die sich um die Aufnahme zur Ausbildung im kardiotechnischen Dienst bewerben, haben nachzuweisen:

1. die zur Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche und geistige Eignung,
2. die Vertrauenswürdigkeit und
3. ein Diplom im radiologisch-technischen Dienst oder
4. ein Diplom im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder
5. eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und entweder eine erfolgreich absolvierte Sonderausbildung in der Intensivpflege oder in der Anästhesiepflege oder die Ausübung der Intensivpflege oder der Anästhesiepflege durch mindestens zwei Jahre hindurch oder
6. einen in Österreich anerkannten Qualifikationsnachweis gemäß Z 3 oder 4 oder
7. einen in Österreich anerkannten Qualifikationsnachweis gemäß Z 5 und entweder einen in Österreich anerkannten Qualifikationsnachweis über eine erfolgreich absolvierte Sonderausbildung in der Intensivpflege oder in der Anästhesiepflege oder eine rechtmäßige, qualifizierte Berufsausübung gemäß Z 5.